

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Seewald

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Seewald am 25.08.2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Eingefügt wird nach § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Seewald:

§ 3 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Notwendige Sitzungen des Gemeinderats können gemäß § 37 a Gemeindeordnung (GemO) ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Hinsichtlich der zu erfüllenden Voraussetzungen und der Durchführung der Videokonferenzen wird auf § 37 a GemO sowie die Geschäftsordnung des Gemeinderats verwiesen.

Artikel 2 § 5 Absatz 2 Ziffer 2.2 wird wie folgt geändert und damit mit dem nachfolgenden Wortlaut gefasst:

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 € im Einzelfall;“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seewald, den 25.08.2020

Gez. Gerhard Müller, Bürgermeister